Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Sportclub Zürcher Kantonalbank, Sektion Radsport" SR genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die SR hat ihren Sitz bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich. Sie kann sich dem Schweiz. Firmensportverband anschliessen.

Art. 2

Die SR bezweckt die Pflege und Förderung des Radsportes und der Kameradschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die SR besteht aus

- Ehrenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern

Das Mindestalter für Aktivmitglieder ist 16 Jahre.

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht für folgende Gruppen offen:
Aktive und pensionierte Mitarbeiter der ZKB sowie deren Angehörige (Ehegatten, Kinder und Partner) wie auch Mitarbeiter der zugehörigen ZKB-Unternehmen.

Art, 5

Für eine Mitgliedschaft von externen Personen, ist die Teilnahme von mindestens 3 Touren im Eintrittsjahr erforderlich. Über eine definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Art. 6

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf schriftliches Gesuch (Beitrittserklärung). Durch deren Unterzeichnung anerkennt es die Statuten und Reglemente der SR.
Die Aufnahme von externen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Art. 7

Mitglieder, die sich um die SR besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes jeweils durch die GV.

Art. 8

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dieser wird jeweils durch die Generalversammlung festgelegt.

Der jährliche Beitrag beträgt maximal
CHF 100 für Aktivmitglieder
CHF 50 für Passivmitglieder

Ehren- und Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 9

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und wird erst nach Bezahlung allfällig ausstehender Beiträge rechtsgültig. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, den Statuten und Reglementen zuwiderhandeln oder vorsätzlich Vereinsinteressen schädigen, können durch den Vorstand ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste GV zu; diese entscheidet endgültig.

Art. 10

Ehren-, Aktiv- und Passiv-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

III. Organe der Sektion Radsport

Art. 11

Organe der Sektion sind:
- die GV
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die GV ist zuständig für:

a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
b) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
d) Statutenänderungen (2/3 Mehrheit)
e) Reglementsänderungen
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
g) Ausschluss von Mitgliedern
h) Fusion oder Auflösung der SR

Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich und mit Begründung einzureichen. Sie sind an der GV durch den Antragssteller zu begründen.

Art. 13

Die GV hat bis spätestens Ende März stattzufinden und muss mindestens 20 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, schriftlich einberufen werden.

Art. 14

Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Auf Verlangen von 7 Mitgliedern muss geheime Abstimmung erfolgen.

Art. 15

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand sowie auf schriftliches Verlangen eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden unter Beachtung der gleichen Vorschriften wie für die ordentliche GV.
Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitgliedern gegeben, mit Ausnahme von Art. 25

Art. 16

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die GV gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem:
- Präsidenten
- Aktuar
- Kassier
- Technischen Leiter
- Materialverwalter

Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, wovon der Präsident und der Kassier aktive oder pensionierte Mitarbeiter der ZKB oder deren zugehörigen Unternehmen sein müssen. Über Ausnahme und Dauer entscheidet der Vorstand des Sportclubs ZKB.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und vertritt die Sektion nach aussen. Der Vizepräsident wird durch den Vorstand gewählt.

Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente.

Art. 17

Die Amtsdauer endigt jeweils an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Entstehen während der Amtsdauer Lücken, so kann sich der Vorstand für den Rest derselben aus dem Mitgliederkreis selbst ergänzen.

Art. 18

Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit verfügt der Präsident über zwei Stimmen.

Art 19

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Art. 20

Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Darin werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und die gegenseitigen Vertretungen geregelt.

Art. 21

Der Präsident und der technische Leiter erstellen zuhanden der GV einen Jahresbericht.

Art. 22

Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über das Rechnungswesen aus. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23

Für die Verpflichtungen der SR haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen.

Art. 24

Die Versicherung ist grundsätzlich Sache der Mitglieder.
Für externe Fahrer der Begleitfahrzeuge gelten die gleichen Bedingungen wie für Fahrer die bei der Bank angestellt sind.

Art. 25

Die Auflösung der Sektion kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung, an der mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sein müssen, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Art. 26

Im Falle der Auflösung der Sektion verfällt das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Sportclub ZKB.

Art. 27

Alle Konten der Sektion Radsport haben Kollektiv-Unterschrift. Sämtliche Verpflichtungen und Zahlungen müssen von 2 Vorstandsmitgliedern autorisiert werden.

Zürich, 22. Juli 2019

Präsident:

Roger Rubli

Kassier:

Bruno Vogel

Genehmigt durch den Sportclub der Zürcher Kantonalbank

Präsident:

Martin Brauchli

Kassier:

Richard Lenherr